Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/562

08. 06. 77

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 8/108 —

A. Problem

Das geltende Schadensersatzrecht erweist sich in einigen Punkten als unzulänglich. So stellen die Haftungshöchstbeträge im Reichshaftpflichtgesetz, im Straßenverkehrsgesetz und im Luftverkehrsgesetz einen hinreichenden Schutz der Unfallopfer nicht mehr sicher. Weiter ist im Reichshaftpflichtgesetz die Ausdehnung der für Elektrizitäts- und Hausgasleitungen bestehenden Gefährdungshaftung auf andere Rohrleitungsanlagen angezeigt. Ferner erscheint es nicht länger sachgerecht, daß im Straßenverkehr für Bahnen und Kraftfahrzeuge unterschiedliche Haftungsvoraussetzungen gelten.

B. Lösung

Die Haftungshöchstbeträge nach dem Reichshaftpflichtgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz werden verdoppelt. Auch die Haftungshöchstbeträge nach dem Luftverkehrsgesetz werden angehoben. Die Gefährdungshaftung nach dem Reichshaftpflichtgesetz wird auf sämtliche Leitungsanlagen für Elektrizität, Gase, Dämpfe und Flüssigkeiten erstreckt. Die Voraussetzungen für die Haftung der Bahnen, soweit sie sich im allgemeinen Verkehrsraum bewegen, werden den für Kraftfahrzeuge geltenden Grundsätzen angepaßt.

Der Ausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen. Insbesondere soll es entgegen dem Vor-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

schlag des Gesetzentwurfs bei einer Befreiung der Kraftfahrzeuge bis 20 km/h von der Gefährdungshaftung bleiben.

C. Alternative

Eine Minderheit des Ausschusses tritt dafür ein, daß entsprechend dem Gesetzentwurf die Freistellung von Kraftfahrzeugen bis 20 km/h von der Gefährdungshaftung entfällt.

D. Kosten

Das Gesetz wird weder für die öffentlichen Haushalte noch im privaten Bereich zu erheblichen Mehrausgaben führen. Im einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4 der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 8/108 — in der aus beiliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Mai 1977

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Arnold**	**Frau Dr. Däubler-Gmelin**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften – Drucksache 8/108 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Reichshaftpflichtgesetz *vom 7. Juni 1871, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 (RGBl. I S. 489),* wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Wird bei dem Betrieb einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betriebsunternehmer dem Geschädigten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht ist. Soweit jedoch die Schienenbahn innerhalb des Verkehrsraumes einer öffentlichen Straße betrieben wird, ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht ist, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit der Fahrzeuge oder Anlagen der Schienenbahn noch auf einem Versagen ihrer Verrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Geschädigten oder eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Betriebsunternehmer als auch die beim Betrieb tätigen Personen jede nach

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das **Gesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen** (Reichshaftpflichtgesetz) **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 935—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 Nr. 17 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281),** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.	
(3) Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, wenn eine 1. zur Aufbewahrung angenommene Sache beschädigt wird; 2. beförderte Sache beschädigt wird, es sei denn, daß ein Fahrgast sie an sich trägt oder mit sich führt."	
2. § 1 a wird wie folgt geändert:	2. § 1 a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung: „Wird durch die Wirkungen von Elektrizität, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, die von einer Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlage oder einer Anlage zur Abgabe der bezeichneten Energien oder Stoffe ausgehen, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn der Schaden, ohne auf den Wirkungen der Elektrizität, der Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten zu beruhen, auf das Vorhandensein einer solchen Anlage zurückzuführen ist, es sei denn, daß sich diese zur Zeit der Schadensverursachung in ordnungsgemäßem Zustand befand."	a) unverändert
b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. wenn ein Energieverbrauchgerät oder eine sonstige Einrichtung zum Verbrauch oder zur Abnahme der in Absatz 1 bezeichneten Stoff beschädigt oder durch ein solches *Gerät* ein Schaden verursacht worden ist;".	b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung: „2. wenn ein Energieverbrauchgerät oder eine sonstige Einrichtung zum Verbrauch oder zur Abnahme der in Absatz 1 bezeichneten Stoff beschädigt oder durch eine solche **Einrichtung** ein Schaden verursacht worden ist;".
c) Absatz 4 wird gestrichen.	c) unverändert
3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt „§ 2 a Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; bei Beschädigung einer Sache steht das Verschulden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich."	3. unverändert
4. § 4 wird gestrichen.	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. § 5 erhält folgende Fassung: „§ 5 Die Ersatzpflicht nach den §§ 1 bis 2 dieses Gesetzes darf, soweit es sich um Personenschäden handelt, weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen sind nichtig."	5. § 5 erhält folgende Fassung: „§ 5 Die Ersatzpflicht nach den §§ 1 bis 2 dieses Gesetzes darf, soweit es sich um Personenschäden handelt, **im voraus** weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. **Das gleiche gilt für die Ersatzpflicht nach § 1 a dieses Gesetzes wegen Sachschäden, es sei denn, daß der Haftungsausschluß oder die Haftungsbeschränkung zwischen dem Inhaber der Anlage und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann im Rahmen eines zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörenden Vertrages vereinbart worden ist.** Entgegenstehende Bestimmungen und Vereinbarungen sind nichtig."
6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung: *„(2) § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend."*	**Nummer 6 entfällt**
7. § 7 a erhält folgende Fassung: „§ 7 a Der Unternehmer oder der in § 1 a bezeichnete Inhaber der Anlage haftet im Falle des § 7 Abs. 1 nur bis zu einer Jahresrente von dreißigtausend Deutsche Mark für jede getötete oder verletzte Person."	7. unverändert
8. § 7 b wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Unternehmer oder der in § 1 a bezeichnete Inhaber der Anlage haftet für Sachschäden nur bis zum Betrag von einhunderttausend Deutsche Mark, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden." b) In Absatz 2 werden die Worte „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark" ersetzt.	8. unverändert
9. § 8 erhält folgende Fassung: „§ 8 *(1) Die Ersatzansprüche nach den §§ 1 bis 3 a verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Schadensverursachung an.*	9. § 8 erhält folgende Fassung: „§ 8 **Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung."**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.	
(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung Anwendung."	
10. § 9 erhält folgende Fassung:	10. unverändert
„§ 9	
Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist."	
11. § 9 a wird gestrichen.	11. unverändert
12. § 9 b erhält folgende Fassung:	12. unverändert
„§ 9 b	
(1) Sind nach den §§ 1, 1 a mehrere einem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Ersatzpflichtigen untereinander Pflicht und Umfang zum Ersatz von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Schaden einem der Ersatzpflichtigen entstanden ist, von der Haftpflicht, die einem anderen von ihnen trifft.	
(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben den nach den §§ 1, 1 a Ersatzpflichtigen ein anderer für den Schaden kraft Gesetzes verantwortlich ist."	
13. Nach § 9 b wird folgender § 9 c eingefügt:	13. unverändert
„§ 9 c	
Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat."	
Artikel 2	Artikel 2
Das Straßenverkehrsgesetz *vom 19. Dezember 1952,* zuletzt geändert durch *§ 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975* (BGBl. I S. 2121), wird wie folgt geändert:	Das Straßenverkehrsgesetz **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231—1, veröffentlichten bereinigten Fassung,** zuletzt geändert durch **Artikel 9 Nr. 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976** (BGBl. I S. **3281),** wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. *§ 8 erhält folgende Fassung:*

„§ 8

§ 7 gilt nicht, wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig war."

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Der Ersatzpflichtige haftet

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von fünfhunderttausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich dreißigtausend Deutsche Mark;
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark oder bis zu einem Rentenbetrag von fünfundvierzigtausend Deutsche Mark; diese Beschränkung gilt jedoch in den Fällen des § 8 a Abs. 1 Satz 1 nicht für den ersatzpflichtigen Halter des Kraftfahrzeugs;
3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zu einem Betrag von einhunderttausend Deutsche Mark.

(2) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Absatz 1 zu leisten sind, insgesamt die in Nummer 2 Halbsatz 1 und Nummer 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer 1 entfällt

2. unverändert

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung."

Entwurf

Artikel 3

Das Luftverkehrsgesetz vom 4. November 1968, zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (8. Änderungsgesetz) vom 30. Oktober 1975* (BGBl. I S. *2679)*, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Das Luftverkehrsgesetz **in der Fassung der Bekanntmachung** vom 4. November 1968 **(BGBl. I S. 1113)**, zuletzt geändert durch **§ 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976** (BGBl. I S. **3574)**, wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall

   a) bei Luftfahrzeugen bis 1000 Kilogramm Gewicht bis zu 850 000 Deutsche Mark,

   b) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 1000 Kilogramm bis 2000 Kilogramm Gewicht bis zu 850 000 Deutsche Mark zuzüglich 650 Deutsche Mark je Kilogramm des 1000 Kilogramm übersteigenden Gewichts,

   c) bei Luftfahrzeugen mit mehr als 2000 Kilogramm Gewicht bis zu 1 500 000 Deutsche Mark zuzüglich 200 Deutsche Mark je Kilogramm des 2000 Kilogramm übersteigenden Gewichts."

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „135 000 Deutsche Mark" durch die Worte „500 000 Deutsche Mark" ersetzt.

   c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „so dient die Hälfte" durch die Worte „so dienen zwei Drittel" ersetzt.

2. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „67 500 Deutsche Mark" durch die Worte „320 000 Deutsche Mark" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer beförderten Sache" durch die Worte „von beförderten Gütern" ersetzt.

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Haftung des Luftfrachtführers für Gegenstände, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt oder die als Reisegepäck aufgegeben sind, ist auf einen Höchstbetrag von 3 200 Deutsche Mark gegenüber jedem Fluggast beschränkt."

Artikel 4

§ 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches, zuletzt geändert durch *§ 7 des Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz — StREG) vom 28. August 1975* (BGBl. I S. *2289)*, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert

1a. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung."

2. unverändert

Artikel 4

§ 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400—2, veröffentlichten bereinigten Fassung,** zuletzt geändert durch **§ 25 des Gesetzes vom 9. Dezember 1976** (BGBl. I S. **3317)** *), wird wie folgt geändert:

*) bisher letzte verkündete Änderung

Entwurf

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 5

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden mit Ausnahme von Artikel 4 keine Anwendung, wenn das schädigende Ereignis vor seinem Inkrafttreten eingetreten ist.

(2) Ist nach den Vorschriften des Reichshaftpflichtgesetzes, des Straßenverkehrsgesetzes oder des Luftverkehrsgesetzes wegen der Tötung oder Verletzung eines Menschen Schadensersatz zu leisten, so kann der Ersatzberechtigte, soweit es nach seinen Verhältnissen aus Billigkeitsgründen erforderlich ist und dem Ersatzpflichtigen zugemutet werden kann, Schadensersatz bis zur Höhe der in Artikel 1 Nr. 7, Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 1 und 2 bestimmten Beträge auch dann verlangen, wenn das schädigende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Dies gilt nicht, soweit nach diesen Gesetzen eine Schadensersatzpflicht bisher nicht bestand. Im übrigen findet Artikel 7 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 710) sinngemäße Anwendung.

Artikel 6

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, das Reichshaftpflichtgesetz unter der Bezeichnung Haftpflichtgesetz mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes *vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1)* auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

a) unverändert

b) unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Entwurf

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz über die Haftung der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden *vom 29. April 1940, geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 710) und* die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden *vom 6. Mai 1941 (RGBl. I S. 252),* außer Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1978** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 935—2, veröffentlichten bereinigten Fassung,**
2. die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 935—3, veröffentlichten bereinigten Fassung.**

Bericht der Abgeordneten Dr. Arnold und Frau Dr. Däubler-Gmelin

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 15. Sitzung am 2. März 1977 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß federführend, dem Ausschuß für Wirtschaft mitberatend und dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Entwurf ist inhaltsgleich mit einem von der Bundesregierung in der 7. Wahlperiode eingebrachten Gesetzentwurf (Drucksache 7/4825), der vom 7. Deutschen Bundestag nicht mehr abschließend behandelt wurde.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen vom 4. und 11. Mai beraten. Er hat dabei die Stellungnahme des Bundesrates zu dem früheren Regierungsentwurf sowie die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft einbezogen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, unter der Voraussetzung der befriedigenden Lösung der anschließend genannten Probleme. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Rechtsausschuß gebeten besonders zu prüfen,

— die wirtschaftliche Belastung der Privatwirtschaft und der Kommunen durch höhere Verwaltungskosten für Rohrleitungssysteme und

— die zusätzlichen Verwaltungs- und Versicherungskosten für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen, durch die Erweiterung des Haftungsrisikos.

II.

Der Rechtsausschuß billigt einmütig die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, das geltende Haftpflichtrecht in einigen besonders vordringlichen Punkten den geänderten technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten anzupassen und damit den Schutz des einzelnen gegen die Gefahren, die sich für ihn und seine Rechtsgüter aus der zunehmenden Technisierung der Umwelt ergeben, zu verbessern. Mit dem Entwurf hält der Rechtsausschuß insbesondere die vorgeschlagene Anhebung der Haftungshöchstbeträge für die Gefährdungshaftung im Reichshaftpflichtgesetz, im Straßenverkehrsgesetz und im Luftverkehrsgesetz für erforderlich. Die derzeit in den genannten Gesetzen vorgesehenen Höchstsummen der Haftung — die zum Teil seit den 40er Jahren gelten — reichen in Anbetracht der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auch im Hinblick auf die Preis- und Einkommensentwicklung, nicht mehr aus, einen wirksamen Schutz der Unfallopfer sicherzustellen. Einmütige Billigung des Rechtsausschusses findet auch der zweite Hauptpunkt des Gesetzentwurfs: Die Ausdehnung der nach dem Reichshaftpflichtgesetz für Elektrizitäts- und Leuchtgasleitungen bestehenden Gefährdungshaftung auf sämtliche Leitungsanlagen für Elektrizität, Gase, Dämpfe und Flüssigkeiten. Die bisherige Beschränkung dieses Haftungstatbestandes versteht sich praktisch nur aus der Entstehungszeit der Regelung, zu der die Gefahren durch Leitungsanlagen erst im Bereich der Versorgung mit Elektrizität und Leuchtgas besonders hervorgetreten waren. Diese Einschränkung ist überholt, nachdem die Verwendung von Rohrleitungen auch in anderen Bereichen mit nicht geringerem Risiko — etwa Öl-Pipelines, Sauerstoffleitungen und ähnliche Anlagen — immer mehr zugenommen hat. Bei all solchen Leitungsanlagen erscheint es nicht länger angebracht, die Haftung von einem Verschulden abhängig zu machen, das nachzuweisen dem Geschädigten angesichts der Kompliziertheit der technischen Anlagen unzumutbar erschwert ist.

Gegen den Gesetzentwurf sind — auch in Eingaben an den Rechtsausschuß — vereinzelt Bedenken wegen der Kostenbelastung der durch die Haftungsausdehnung betroffenen Kreise geltend gemacht worden. Der Entwurf selbst geht nach seiner Begründung davon aus, daß die vorgeschlagenen Regelungen insoweit nennenswerte Auswirkungen nicht haben. Zahlenmäßiges Material, das dieser Einschätzung widersprechen würde, ist der Bundesregierung bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs von den betroffenen Kreisen nicht zugegangen. Auch in den an den Rechtsausschuß selbst gelangten Eingaben sind Befürchtungen über die kostenmäßigen Auswirkungen nur allgemein lautgeworden, aber nicht zahlenmäßig belegt. Der Rechtsausschuß sah danach keinen Anlaß zu der Annahme, daß eine evtl. Mehrbelastung der Wirtschaft oder öffentlicher Haushalte das Maß des Tragbaren und des im Hinblick auf die billigenswerte Zielsetzung des Entwurfs, den Opferschutz angemessen zu verbessern, Zumutbaren übersteigt.

Der Rechtsausschuß versteht den Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit dessen Begründung als eine auf einige besonders dringliche Punkte beschränkte Vorabmaßnahme. Er war sich einig, daß auch das Problem eines Schmerzensgeldes in Fällen der Gefährdungshaftung und das Problem der Beibehaltung des Prinzips der summenmäßigen Begrenzung der Gefährdungshaftung vordringlich und in Kürze geregelt werden sollen. Da diese Probleme aber vielschichtig und noch nicht hinreichend geklärt sind, hat der Rechtsausschuß davon abgesehen, sie im Zusammenhang mit dem Entwurf aufzugreifen. Die notwendige vertiefte Erörterung dieser Fragen, in die auch die betroffenen Kreise einbezogen werden müßten, würde das Inkrafttreten der mit dem Entwurf vorgeschlagenen dringlichen und weitgehend unstreitigen Vorabmaßnahmen unangemessen verzögern. Aus den gleichen Gründen hält es der

Rechtsausschuß für geboten, die materielle Prüfung der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum früheren Regierungsentwurf gemachten Ergänzungsvorschläge für den Bereich der neu einzuführenden Gefährdnungshaftung für Rohrleitungsanlagen sowie für den Bereich der Haftung nach dem Luftverkehrsgesetz zurückzustellen.

Diese Anregungen des Bundesrates werfen eine Anzahl schwieriger tatsächlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher und versicherungswirtschaftlicher Fragen auf, die zum Teil noch über den Rahmen der vorliegend behandelten Fälle der Gefährdungshaftung hinausgreifen und deren zügige und abschließende Klärung in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht erwartet werden kann. Ungeachtet dessen hält der Rechtsausschuß all diese Fragen der weiteren Erörterung für bedürftig; er geht daher davon aus, daß diese Fragen bei den künftigen Arbeiten auf dem Gebiet des Schadensersatzrechts in die Prüfung einbezogen werden.

III.

Soweit einzelne Vorschriften im Laufe der Ausschußberatungen gestrichen, neu eingeführt oder abgeändert worden sind, werden diese Änderungen nachfolgend erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 8/108 — verwiesen.

1. Zu den Einleitungsformeln der Artikel 1 bis 4

Bei den Einleitungsformeln der Artikel 1 bis 4 waren die zwischenzeitlich verkündeten Änderungsgesetze zu berücksichtigen. Im übrigen wurden die Einleitungsformeln den neuen zitiertechnischen Regeln angepaßt, wie sie die Bundesregierung für ihren Bereich durch die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien — Besonderer Teil — einheitlich festgelegt hat.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 1 a Abs. 3 Nr. 3 RHG)

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Änderung des Wortlauts, die lediglich klarstellende Bedeutung hat, entspricht einer Anregung des Bundesrates in seiner früheren Stellungnahme zum Regierungsentwurf (Nummer 2 der Stellungnahme). Die Bundesregierung hatte dieser Änderung bereits in ihrer damaligen Gegenäußerung zugestimmt.

Dem weiteren Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 3 seiner damaligen Stellungnahme, die Haftung des Inhabers von überörtlichen Rohrleitungsanlagen für Öl, Ölprodukte oder Gase auch auf die Fälle höherer Gewalt auszudehnen, wenn der Schaden auf den Bruch oder die Beschädigung der Leitungsanlage zurückzuführen ist, vermochte der Rechtsausschuß nicht zu folgen. Eine generelle Einstandspflicht des Anlageinhabers unter Einschluß der höheren Gewalt erscheint — nicht zuletzt auch im Hinblick auf den in § 22 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz für vergleichbare Fälle vorgesehenen Haftungsausschluß bei höherer Gewalt — als zu weitgehend.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 5 RHG)

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung von § 5 RHG weicht von der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs insoweit ab, als sie die Abdingbarkeit der Ersatzpflicht nach § 1 a RHG auch wegen Sachschäden nur in eingeschränktem Umfang zuläßt. Gegen die unbeschränkte Zulassung der Abdingbarkeit der Ersatzpflicht bei Sachschäden hatte sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum früheren Regierungsentwurf (Nummer 4 der Stellungnahme) mit der Begründung gewandt, dadurch drohe der mit der Haftungsregelung angestrebte Schutz des Verbrauchers ausgehöhlt zu werden; es sei nämlich zu befürchten, daß von der Möglichkeit des Haftungsausschlusses insbesondere von Versorgungsunternehmen weitgehend Gebrauch gemacht werde. Der Bundesrat hat daher vorgeschlagen, die Ersatzpflicht nach § 1 a RHG auch wegen Sachschäden zwingend auszugestalten. Demgegenüber hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung die Vorlage einer vermittelnden Lösung während des Gesetzgebungsverfahrens in Aussicht gestellt, die sowohl dem vom Bundesrat hervorgehobenen Verbraucherschutzgedanken als auch dem Interesse der Wirtschaft und der öffentlichen Hand Rechnung trage, in bestimmten Fällen untereinander wirksame Vereinbarungen über die Sachschadenshaftung für Elektrizitäts- und Rohrleitungsanlagen zu treffen. Entsprechend dieser Ankündigung hat die Bundesregierung bei den Beratungen eine Neufassung für § 5 RHG vorgeschlagen, die der Rechtsausschuß unverändert angenommen hat. Danach wird die Ersatzpflicht aus § 1 a RHG auch wegen Sachschäden grundsätzlich unabdingbar ausgestaltet; abweichend von dieser Regel sollen allerdings Haftungsausschluß oder Haftungsbeschränkung durch Vereinbarung zwischen dem Anlageinhaber und einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann im Rahmen eines zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörenden Vertrages möglich sein. Dadurch bleibt es insbesondere für die Fälle, daß sich mehrere Leitungsanlagen oder Leitungsanlagen mit öffentlichen Verkehrsflächen oder Eisenbahnen kreuzen, möglich, eine vertragliche Regelung der Beteiligten über die Sachschadenshaftung — auch im Sinne eines gegenseitigen Haftungsverzichts — zu treffen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 7 Abs. 2 RHG)

Die mit Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Bereinigung des Wortlauts von § 7 Abs. 2 RHG ist inzwischen bereits durch Artikel 9 Nr. 17 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 — Vereinfachungsnovelle — (BGBl. I S. 3281) vorgenommen worden. Der Rechtsausschuß hat daher die Entwurfsvorschrift als gegenstandlos gestrichen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 8 RHG)

Dem Rechtsausschuß erscheint es angebracht, die Vereinheitlichung der Verjährungsregelungen des Haftungsrechts über die von dem Entwurf vorgeschlagenen Schritte hinaus fortzusetzen. Nach der von Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Änderung würden sich die Verjährungsregelung des § 852 BGB einerseits und die des § 8 RHG, des § 14 StVG und des § 39 LuftVG andererseits nur noch durch die Dauer der Verjährungsfrist — nämlich im Falle des § 852 BGB drei Jahre, in den übrigen genannten Fällen zwei Jahre — unterscheiden. Ein eigentlicher Grund für diese unterschiedlichen Fristen ist nicht ersichtlich. Das gilt um so mehr, als die Zwei-Jahresfrist selbst im Bereich der Gefährdungshaftung nicht ausnahmslos gilt. So sieht etwa § 32 Atomgesetz für die atomhaftungsrechtlichen Schadensersatzansprüche eine Verjährungsfrist von drei Jahren vor; auf die Ansprüche aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz findet nach herrschender Meinung § 852 BGB Anwendung. Diese Unterschiede sollten im Interesse der Rechtsklarheit für die Betroffenen, denen möglicherweise konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Gefährdungshaftung zustehen, sowie im Interesse einer Vereinfachung der Rechtsanwendung beseitigt werden. Dabei erscheint dem Rechtsausschuß die Übernahme der in § 852 BGB vorgesehenen Verjährungsfrist von drei Jahren vorzugswürdig.

Da mit der hiernach für die Verjährung der Schadensersatzansprüche des Reichshaftpflichtgesetzes vorgesehenen Lösung sachliche Unterschiede zu dem gemäß Artikel 4 des Gesetzentwurfs ergänzten § 852 BGB nicht mehr bestehen, erübrigt es sich, in § 8 RHG die Verjährung eigenständig zu regeln. Es genügt vielmehr eine bloße Verweisung auf die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

6. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 8 StVG)

Die Vorschrift ist vom Rechtsausschuß auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit deren Stimmen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, FDP gestrichen worden. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß die Notwendigkeit, die hergebrachte Haftungsprivilegierung der langsam fahrenden Kraftfahrzeuge zu beseitigen und diese Fahrzeuge künftig der Gefährdungshaftung nach § 7 StVG zu unterwerfen, nicht hinreichend dargetan sei. Im Hinblick auf die offensichtlich geringe Zahl der Fälle, in denen diese Haftungsprivilegierung den Opferschutz überhaupt in Frage stellen könne, komme den gegen den Entwurfsvorschlag geltend gemachten — auch finanziellen — Bedenken der im wesentlichen betroffenen Bauwirtschaft und Landwirtschaft ein überragendes Gewicht zu. Die Fraktionen der SPD, FDP waren demgegenüber mit den in dem Gesetzentwurf angeführten Gründen für die Beibehaltung von Artikel 2 Nr. 1 eingetreten.

7. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 14 StVG)

Die Vorschrift, die vom Rechtsausschuß eingeführt worden ist, paßt die Verjährungsregelung des § 14 StVG an die für § 8 RHG gefundene Lösung an. Wegen der Gründe hierfür wird auf die Ausführungen unter Nummer 5 verwiesen.

8. Zu Artikel 3 Nr. 1 a (§ 39 LuftVG)

Die Vorschrift ist vom Rechtsausschuß aus den unter Nummer 5 und 7 dargelegten Gründen eingefügt worden.

9. Zu Artikel 7

Die vom Rechtsausschuß vorgenommene Änderung entspricht den neuen zitiertechnischen Regeln.

10. Zu Artikel 8

Der Rechtsausschuß empfiehlt, das Gesetz am 1. Januar 1978 in Kraft treten zu lassen. Damit wird den von der Haftungsausdehnung betroffenen Kreisen Gelegenheit geboten, sich auf die Veränderungen auch wirtschaftlich einzustellen.

Die Änderung von Artikel 8 Abs. 2 trägt den neuen zitiertechnischen Regeln Rechnung.

Bonn, den 18. Mai 1977

Dr. Arnold **Frau Dr. Däubler-Gmelin**

Berichterstatter